

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0941/2003-582

An das
Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Straße 4
93066 Regensburg

Hamburg, am 12.7.2013/gs

Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/13 WA
7 KLS 151 Js 22423/12 WA

In der Strafsache

gegen

M o l l a t h Gustl Ferdinand

bedanke ich mich für die dortige Anfrage vom heutigen Tage. Ich beantrage Akteneinsicht und bitte darum, das von dem Herrn Generalstaatsanwalt in Nürnberg im Rahmen einer eigenständigen Ermittlungsinitiative eingeworbene Schriftstück auf der Geschäftsstelle bereitzuhalten, damit ich es einsehen kann. Ich habe am Montag in Leipzig zu tun, würde am Abend noch nach Regensburg fahren und könnte am folgenden Tage um 8.00 Uhr morgens auf der Geschäftsstelle erscheinen. Ich bitte am Montag um Abstimmung mit meiner Bürovorsteherin.

Ich bitte des weiteren um Mitteilung, ob der Generalstaatsanwalt seine Ermittlungshandlungen – über den kargen Inhalt seiner Zuschrift vom 11.7.2013 hinaus – aktenkundig gemacht hat (vgl. § 168b Abs. 1 StPO). Hierzu gehören die Uhrzeit des Anrufs bei Rechtsanwalt Horn, der genaue Inhalt des mit ihm geführten Gesprächs, weiterhin die Umstände der Übergabe. Hinsichtlich des Inhalts des mit Rechtsanwalt Horn geführten Gesprächs wäre vor allem festzuhalten, was er über die Umstände der Aufbewahrung dieses Schriftstücks durch seine Mandantin erklärt hat. Hierzu soll sich der Pressesprecher des Generalstaatsanwalts gegenüber der Presse geäußert haben. Es wäre gut, wenn durch die Vorlage des gebotenen Aktenvermerks auch die Verfahrensbeteiligten auf seinen Kenntnisstand gebracht werden.

Bei der Gelegenheit frage ich höflich an, was es damit auf sich hat, dass der Pressesprecher des Landgerichts Regensburg gegenüber Pressevertretern verlautbart, die Kammer werde in der kommenden Woche, „spätestens am 19.7.2013“, eine Entscheidung über die Wiederaufnahmeanträge treffen. Das ist mir nicht ganz verständlich. Am 4.7.2013 hatte ich gegen ein Mitglied der Strafkammer ein Befangenheitsgesuch gestellt. Dieses Mitglied hat am folgenden Tage eine dienstliche Äußerung abgegeben. Ich habe hierauf am 5.7.2013 erwidert und erklärt, die Sache könne zur Entscheidung genommen werden. Bis heute Abend – eine Woche später – liegt eine Entscheidung über das Befangenheitsgesuch nicht vor. Der abgelehnte Richter ist bis zur „Erledigung des Ablehnungsgesuchs“ gemäß § 29 Abs. 1 StPO gehindert, an Entscheidungen mitzuwirken. Gegen eine etwa erfolgende Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs werde ich unverzüglich die gemäß § 28 Abs. 2 StPO zulässige sofortige Beschwerde erheben. Da nun schon eine Woche ohne Entscheidung über das Befangenheitsgesuch vergangen ist, ist mir nicht recht klar, woher der Pressesprecher des Landgerichts Regensburg die Zuversicht nimmt, eine Entscheidung werde „spätestens am 19.7.2013“ getroffen.

Oder war die Entscheidung schon vor dem 4.7.2013 (also vor Einreichung des Befangenheitsgesuchs) getroffen worden und wurde lediglich bislang nicht kommuniziert?

Ich bitte höflichst um Auskunft durch die Vorsitzende der Strafkammer. Die Kommunikation mit ihr ziehe ich einem andernfalls notwendig werdenden Gespräch mit dem Pressesprecher allemal vor.

Der Rechtsanwalt